

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 (1) Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da die Marke keinen beschreibenden Charakter habe und der Begriff des Freihaltebedürfnisses verkannt werde, sowie Verstoß gegen die Begründungspflicht gem. Art. 75 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. Juni 2010 — Martin/Kommission

(Rechtssache T-291/10)

(2010/C 234/90)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Anne Martin (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: U. O'Dwyer, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die stillschweigende Entscheidung der Kommission vom 20. April 2010 über die Ablehnung des Zweitantrags der Klägerin vom 4. März 2010 auf Zugang zu Dokumenten für nichtig zu erklären;

— der Kommission aufzugeben, der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ innerhalb der Fristen nachzukommen, die das Gericht für angemessen hält;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission vom 20. April 2010, mit der sie es unterlassen

habe, den Zweitantrag der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten des Generalsekretariats der Kommission nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001, mit dem die Klägerin ihren ursprünglichen Antrag auf Zugang zu Dokumenten vom 22. Dezember 2009 wiederholt habe, bis zum 20. April 2010 zu bescheiden.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin die folgenden Klagegründe geltend:

Das Unterlassen der Kommission, fristgerecht bis zum 20. April 2010 eine Entscheidung zu erlassen, wozu sie nach der Verordnung Nr. 1049/2001 verpflichtet sei, stelle eine stillschweigende Ablehnung des Zweitantrags der Klägerin vom 4. März 2010 dar und verstoße gegen Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung sowie gegen Art. 296 AEUV, weil keine hinreichende Begründung für die Ablehnung gegeben worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 7. Juli 2010 — Camara/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache T-295/10)

(2010/C 234/91)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Kerfalla Person Camara (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-C. Tchikaya)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger begehrt die Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea, soweit er in der Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach Art. 6 dieser Verordnung eingefroren werden, genannt wird.

Er macht insoweit drei Klagegründe geltend:

- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei seiner Aufnahme in die Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden;
- einen Verstoß gegen Art. 215 Abs. 3 AEUV, da die angefochtene Verordnung keinen Rechtsschutz, insbesondere in Bezug auf das Verfahren vorsehe;
- einen Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, denn die angefochtene Verordnung verletze i) den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, da er wegen seiner sozialen Herkunft auf der Liste stehe, ii) die Verteidigungsrechte, da kein Verfahren vorgesehen sei, um ihm die gegen ihn erhobenen Vorwürfe mitzuteilen, iii) das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, da ihn der Rat nicht über die Klagemöglichkeiten aufgeklärt habe, und iv) sein Eigentumsrecht.

(¹) ABl. L 346, S. 26.

Klage, eingereicht am 15. Juli 2010 — Babcock Noell/Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

(Rechtssache T-299/10)

(2010/C 234/92)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Babcock Noell GmbH (Würzburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Werner und C. Ebrecht)

Beklagter: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen des Beklagten vom 1. Juli 2010 in dem Ausschreibungsverfahren F4E-2009-OPE-053 (MS-MG), die Angebote der Klägerin — vier getrennte Angebote für die Lose A, B, C und D — vom Verfahren auszuschließen, für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung des Beklagten vom 2. Juli 2010, dem erfolgreichen Bieter in dem Ausschreibungsverfahren F4E-2009-OPE-053 (MS-MG) den Zuschlag für den Auftrag zu erteilen, für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten aufzugeben, das Ausschreibungsverfahren F4E-2009-OPE-053 (MS-MG) aufzuheben und ein neues Ausschreibungsverfahren für die Bereitstellung von ITER Wicklungspaketen toroidaler Feldspulen durchzuführen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend:

Erstens bringt sie vor, dass die Entscheidungen, mit denen ihre Angebote aufgrund Nichteinhaltung des Lastenhefts vom Verfahren ausgeschlossen worden seien, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstießen und auf einer offensichtlich fehlerhaften Tatsachenbeurteilung beruhten, da die Angebote keine wesentlichen Änderungen („45 Abweichungen“) zum Mustervertrag enthielten, wie vom Beklagten behauptet, sondern tatsächlich nur eine Liste mit mehreren Vorschlägen offener Verhandlungspunkte. Außerdem habe der Beklagte mit diesen Entscheidungen gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Transparenz verstoßen.

Zweitens verstießen die angefochtenen Entscheidungen gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter, da der Beklagte im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nichts dagegen unternommen habe, dass der erfolgreiche Bieter dadurch einen wesentlichen Informationsvorteil bei der Erstellung seines Angebots gehabt habe, dass er vor dem Verfahren Arbeiten für den Beklagten und andere Einrichtungen durchgeführt habe. Außerdem verstießen die angefochtenen Entscheidungen